

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Platvis Holland B.V.**

### **Artikel 1 Definitionen**

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zu verstehen unter:

Vertrag/Verträge: der Vertrag/die Verträge, die zwischen dem Kunden und dem Lieferanten hinsichtlich der Lieferung von Waren abgeschlossen worden sind.

Lieferant: die Platvis Holland B.V.

Kunde: die natürliche oder die juristische Person, die dem Lieferanten einen Auftrag zur Lieferung von Waren erteilt, den der Lieferant annimmt.

Vertragsparteien: der Lieferant und der Kunde.

### **Artikel 2 Anwendbarkeit**

2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Lieferanten, Aufträge an den Lieferanten und mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge.

2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss der eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Die Anwendbarkeit der vom Kunden verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt der Lieferant hiermit ausdrücklich aus.

2.3. Wird vertraglich von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen, haben die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorausgesetzt, dass der Lieferant die vertraglichen Vereinbarungen schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. In allen weiteren Fällen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Der Kunde kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die zu einem früheren Zeitpunkt in einer Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.

- 2.4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt, woraufhin diese Änderungen nach 14 Tagen in Kraft treten.
- 2.5. Bei Abweichungen zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Übersetzung in eine andere Sprache ist der niederländische Text verbindlich.

### **Artikel 3     Angebote / Zustandekommen des Vertrags**

- 3.1. Alle Angebote sind unverbindlich und haben eine Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 3.2. Unterbreitet der Lieferant ein Angebot, das der Kunde annimmt, ist der Lieferant berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach der Kenntnisnahme der Annahme durch den Kunden zu widerrufen.
- 3.3. Gibt ein Kunde eine Bestellung auf oder erteilt er dem Lieferanten einen Auftrag, kommt der Vertrag erst zustande, nachdem der Lieferant die Bestellung / den Auftrag angenommen hat. Der Lieferant ist berechtigt, Bestellungen oder Aufträge ohne Angabe von Gründen nicht oder unter Aufstellung weiterer Bedingungen anzunehmen.
- 3.4. Die Änderung eines schriftlichen Vertrags kann nur durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.

### **Artikel 4     Lieferung**

- 4.1. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ oder jedenfalls an die mit dem Kunden vereinbarte Adresse.
- 4.2. Wird beim Vertrag eine Lieferungsweise vereinbart, wobei der Kunde die ihm zur Verfügung gestellten Waren an einem Ort abzuholen hat, hat er dies möglichst umgehend, jedoch innerhalb von 24 Stunden, zu erledigen. Nimmt der Kunde außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereichs des Lieferanten die vom Lieferanten gelieferten Waren nicht in Empfang, ist er ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Der Lieferant ist in dem Fall berechtigt, diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Kunden an einem vom Lieferanten gewählten

Ort zu lagern. Der Lieferant ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Schäden, beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, eine Qualitätsverschlechterung oder einen Gewichtsverlust, im Zusammenhang mit der Nicht-Entgegennahme der gelieferten Waren, zu ersetzen. Im vorgenannten Fall ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Waren an einen Dritten zu verkaufen. Der Kunde schuldet weiterhin den Kaufbetrag, zuzüglich der Zinsen und Kosten, der im vorliegenden Fall um den eventuellen Netto-Erlös aus dem Verkauf an den Dritten gemindert wird.

- 4.3. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ist der Lieferant zur Durchführung von Teillieferungen berechtigt. Bei der Durchführung von Teillieferungen wird hinsichtlich der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Lieferung unter anderem eine Teillieferung verstanden.
- 4.4. Wenn der Lieferant zu Gunsten des Kunden im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags irgendwelche Zollformalitäten oder vergleichbare Aktivitäten vornimmt, erfolgen diese stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 4.5. Der Kunde garantiert dem Lieferanten, dass er bezüglich der Einfuhr oder Durchfuhr von durch ihn gekauften Sachen stets die erforderlichen Genehmigungen besitzt, und der Kunde hält den Lieferanten in Bezug auf alle diesbezüglichen Ansprüche (darin inbegriffen beispielsweise aus Produkthaftung, Forderungen, Steuern oder Geldbußen Dritter einschließlich aller nationalen oder ausländischen Behörden oder europäischen Institutionen) schadlos.
- 4.6. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen oder die in den Vertrag aufgenommenen Lieferfristen gelten niemals als endgültige Lieferfristen. Der Lieferant gerät folglich durch die alleinige Überschreitung der Lieferfristen nicht in Verzug.
- 4.7. Die Überschreitung einer Lieferzeit verleiht dem Kunden niemals das Recht auf Schadenersatz in irgendeiner Form oder auf einen Rücktritt vom Vertrag oder auf eine andere Maßnahme gegenüber dem Lieferanten. Ein derartiges Recht entsteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder seiner Führungskräfte oder wenn die Lieferfrist um mehr als acht (8) Wochen überschritten wird. Sodann ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch ohne Anspruch auf Schadenersatz erheben zu können.

## **Artikel 5 Überprüfung und Mängelrüge**

- 5.1. Der Kunde ist bei der Lieferung der Waren verpflichtet, eine genaue Überprüfung im Hinblick auf die Menge, das Gewicht und die Qualität (darin inbegriffen beispielsweise die Abmessungen und die Farbe) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Sind die Waren durch den Lieferanten bei der Lieferung einem Frachtführer zur Verfügung zu stellen, hat der Kunde die Waren von einer von ihm zu bestimmenden Person überprüfen zu lassen. Ist keine Person bestimmt, wird vorausgesetzt, dass der Fahrer des Transportmittels, der die Waren stellvertretend für den Kunden in Empfang nimmt, die Waren bei der betreffenden Lieferung stellvertretend für den Kunden überprüft und angenommen hat.
- 5.2. Eventuelle Mängel im Zusammenhang mit der in diesem Artikel bezeichneten Überprüfung hat der Kunde möglichst umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung im Sinne von Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Lieferanten schriftlich samt Begründung in Form einer Mängelrüge mitzuteilen. Erfolgt die Mängelrüge nicht innerhalb der erwähnten Frist, wird eine Beschwerde nicht bearbeitet und hat der Kunde keine diesbezüglichen Ansprüche. Bei Mängeln in oder an den gelieferten Waren, gleich welcher Art, die der Lieferant schriftlich anerkennt und die sich auf weniger als 10 % der Gesamtmenge beziehen, ist der Kunde dazu verpflichtet, die gelieferten Waren vollständig anzunehmen, gegen eine verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises.
- 5.3. Mängelrügen im Hinblick auf eine im Handel und in der Branche übliche oder geringe Abweichung bei Qualität, Größe, Gewicht, Farbe, Menge u. Ä. sind nicht gestattet. Der Kunde arbeitet mit dem Lieferanten zur Untersuchung von Mängelrügen in jeder notwendigen Art und Weise zusammen. Verweigert der Kunde seine Mitwirkung oder ist eine Untersuchung nicht (mehr) möglich, werden die Mängelrügen nicht bearbeitet und verwirkt der Kunde jegliche diesbezüglichen Ansprüche.
- 5.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, jederzeit als ein sorgfältiger Schuldner, jedenfalls als Vertreter, für die Erhaltung der Waren zu sorgen. Es steht dem Kunden nicht frei, die Waren zurückzusenden, bevor der Lieferant dem schriftlich zugestimmt hat. Hat der Kunde Beschwerden über die Qualität der gelieferten Waren, hat er die Waren innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung im Sinne von Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem vereidigten Sachverständigen begutachten zu lassen und

dem Lieferanten die Gelegenheit zu bieten, gleichzeitig ein Gegengutachten durchführen zu lassen.

- 5.5. Mängelrügen, die nicht fristgerecht oder auf eine falsche Art und Weise beim Lieferanten eingereicht worden sind, haben keine Rechtsfolgen und befreien den Lieferanten von jeder Haftung.
- 5.6. Haben die Vertragsparteien festgestellt, dass die gelieferten Waren nicht die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, hat der Lieferant während einer der ursprünglichen Lieferfrist entsprechenden Frist die Gelegenheit zu deren Austausch. Die Zahlungsbedingungen aus Artikel 6 und 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vollständig in Kraft.
- 5.7. Eventuelle Rechtsansprüche im Zusammenhang mit Mängelrügen sind spätestens ein (1) Jahr nach der fristgerechten Mängelrüge geltend zu machen, anderenfalls entfällt das Recht auf deren Geltendmachung.

## **Artikel 6 Preise, Rechnungen und Zahlung**

- 6.1. In Angebote oder Verträge aufgenommene Preise gelten für eine Lieferung „frei Haus“, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 6.2. Preise können nach dem Vertragsabschluss vom Lieferanten aufgrund gegebenenfalls nicht vorhersehbarer Änderungen der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren erhöht werden, dazu gehören, jedoch nicht ausschließlich, Einkaufspreise, Steuern, Währungskurse, Rohstoffe, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, Einfuhrzölle und Abgaben. Der Kunde ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, es liegt eine Preiserhöhung aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung vor. Der Kunde hat, wenn er sein Rücktrittsrecht nutzen will, den Lieferanten innerhalb von drei (3) Werktagen nach Mitteilung der Preiserhöhung per Einschreiben davon in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsparteien haben in solch einem Fall kein Recht auf Schadenersatz.
- 6.3. Alle Kosten, die die Folge von Umständen sind, die der Lieferant beim Vertragsabschluss nach billigem Ermessen nicht zu berücksichtigen hatte, trägt der Kunde.
- 6.4. Der Kunde hat die Rechnung spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

- 6.5. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, auf der Grundlage eines Vorschusses oder in Raten zu fakturieren.
- 6.6. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung hat der Kunde dem Lieferanten monatlich Zinsen in Höhe von 1 % zu zahlen, darin ein Teil eines Monats inbegriffen. Der Kunde schuldet dem Lieferanten bei einer nicht fristgerechten oder unvollständigen Erfüllung einer oder mehrerer Zahlungsverpflichtungen neben den Zinsen die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Inkassokosten. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen auf jeden Fall mindestens 15 % der Hauptsumme.

## **Artikel 7    Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Alle vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat, darf der Kunde die Waren nicht verpfänden oder einem anderen ein Recht darauf übertragen. Es ist dem Kunden ausschließlich erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs an Dritte zu verkaufen und zu liefern. Hat der Kunde unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren an Dritte verkauft, ohne dass der Lieferant den Kaufpreis für die Waren erhalten hat, verschafft der Kunde auf erste Aufforderung des Lieferanten hin unverzüglich detaillierte Informationen über diese Dritten und den (die) mit ihnen abgeschlossenen Vertrag (Verträge).
- 7.2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nach oder befürchtet Letztgenannter aus gutem Grund, dass der Kunde dabei vertragsbrüchig sein wird, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Kunde arbeitet dabei mit dem Lieferanten in jeder Hinsicht zusammen und erteilt dem Lieferanten oder der Person oder den Personen, die vom Lieferanten bestimmt werden, eine unwiderrufliche Vollmacht, den Ort zu betreten, an dem sich die betreffenden Waren befinden, um die Waren zurückzunehmen und an einem vom Lieferanten zu wählenden Ort zu lagern.
- 7.3. Bietet das Recht des Landes, in dem sich die zu liefernden oder gelieferten Waren befinden, weitergehende Möglichkeiten für den Eigentumsvorbehalt, als diesbezüglich in diesem Artikel festgelegt ist, gilt zwischen den Vertragsparteien, dass diese weitergehenden

Möglichkeiten als vereinbart zugunsten des Lieferanten gelten, in dem Sinne, dass, wenn objektiv nicht festzustellen ist, um welche weitergehenden Regelungen es sich handelt, weiterhin die vorgenannten Bestimmungen gelten.

- 7.4. Die vom Kunden geleisteten Zahlungen werden zuerst und so weit wie möglich den Forderungen des Lieferanten zugerechnet, für die kein Eigentumsvorbehalt gilt.

### **Artikel 8    Aufschub, Verrechnung und Aufhebung**

- 8.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Aufschub oder eine Verrechnung seiner Verpflichtungen vorzunehmen.
- 8.2. Der Lieferant kann vom Vertrag ohne Anrufen des Gerichts durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:
- die Insolvenz oder (vorläufiger) Zahlungsaufschub für den Kunden beantragt wird oder wenn er das selbst beantragt oder wenn er für insolvent erklärt wird, (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt wird oder der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung unter treuhänderische Verwaltung, Verwaltung oder Betreuung gestellt wird;
  - der Kunde sein Unternehmen (Teile davon), jedenfalls seine Tätigkeiten, ganz oder teilweise überträgt, abwickelt oder stilllegt oder einstellt;
  - zulasten des Kunden ein dinglicher Arrest auferlegt oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird;
  - der Lieferant aus gutem Grund zu befürchten hat, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Vorhergehende beeinträchtigt nicht die sonstigen Rechte des Lieferanten.

- 8.3. In vorgenannten Fällen ist jede Forderung gegen den Kunden des Weiteren sofort und in voller Höhe fällig. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit dem vorgenannten Rücktritt niemals zu Schadenersatz gegenüber dem Kunden verpflichtet.

- 8.4. Der Lieferant ist immer berechtigt, - gegebenenfalls fällige - Forderungen einer oder mehrerer Gruppengesellschaften, die zur Platvis Holding B.V. gehören, im Namen dieser Gruppengesellschaft(en) mit Forderungen zu verrechnen, die der Kunde aufgrund eines Vertrags gegen den Lieferanten hat. Sofern eine Zustimmung seitens des Kunden erforderlich ist, gilt diese Zustimmung als bedingungslos und unwiderruflich an den Lieferanten erteilt.
- 8.5. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vom Kunden eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Kunden zu verlangen. Der Kunde erfüllt dies auf eine erste Aufforderung hin. Leistet der Kunde keine oder eine unzureichende Sicherheit, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde haftet in dem Fall für alle Schäden des Lieferanten.

## **Artikel 9     Haftung des Lieferanten**

- 9.1. Der Lieferant übernimmt nur Haftung für dem Kunden entstandene Schäden, die die Folge einer zurechenbaren Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten sind oder durch eine unrechtmäßige Handlung verursacht worden sind, wenn und sofern diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt wird, und zwar bis zu dem Betrag der von der Versicherung geleisteten Auszahlung. Der Lieferant haftet lediglich für Sach- und Personenschäden.
- 9.2. Zahlt der Versicherer aus irgendeinem Grund nicht oder werden die Schäden nicht von der Versicherung gedeckt, begrenzt sich in allen Fällen die Haftung des Lieferanten auf den Betrag des Netto-Rechnungswerts der Lieferung, die die Forderung des Kunden zur Folge hatte.
- 9.3. Abweichend von den vorigen Artikeln und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt der Lieferant weder eine Haftung für die Überschreitung von Lieferfristen noch für Betriebs- und Folgeschäden, sowohl vom Kunden als von seinen Abnehmern.
- 9.4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen übersteigt die Haftung des Lieferanten für Sachen, die er von Dritten bezüglich des Kunden bezogen hat, niemals die Haftung dieser Dritten gegenüber dem Lieferanten.



- 9.5. Der Lieferant wird alle ihm zur Verfügung stehenden Einwendungen und Einreden in Anspruch nehmen, um sich gegen die gegen ihn gerichteten Haftungsansprüche des Kunden zur Wehr zu setzen, auch in Bezug auf die Personen, für deren Handlungen er kraft Gesetzes haftbar wäre.
- 9.6. Der Lieferant haftet nicht, wenn die Nichterfüllung die Folge von höherer Gewalt im Sinne von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.
- 9.7. Der Kunde haftet gegenüber dem Lieferanten immer vollumfänglich für die Richtigkeit von Zoll- und Transitunterlagen. Auf erste Anforderung wird der Kunde dem Lieferanten eine hinreichende Sicherheit für die Folgen einer möglichen Unrichtigkeit der oben genannten Unterlagen, wie etwa geschuldete Einfuhrzölle und MwSt., Geldbußen und Zinsen, verschaffen.
- 9.8. Die in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern bewiesen wird, dass die Schäden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte und Mitarbeiter sind.

#### **Artikel 10 Höhere Gewalt**

- 10.1. Bei höherer Gewalt, wobei keine zurechenbare Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten vorliegt, wird die Lieferpflicht des Lieferanten für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 10.2. Unter höherer Gewalt ist hier jeder, nicht dem Verschulden des Lieferanten im subjektiven Sinne zuzuschreibende Umstand zu verstehen, wodurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise verhindert wird oder wodurch der Kunde die Erfüllung des Vertrags nicht mehr vom Lieferanten verlangen kann, wie, jedoch nicht darauf beschränkt, Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Bürgerkrieg, Brand, Hochwasser, Frost, Blitzeinschläge, Arbeitskonflikte, Streiks (sowohl beim Lieferanten als bei seinen Lieferanten), Verzögerungen bei der Anfuhr, die Nichtzurverfügungstellung der verkauften Waren, aus welchem Grund auch immer, Transportschwierigkeiten, Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, Mängel an Transportmitteln, die Beschlagnahme von Waren und Handelsblockaden.

- 10.3. Ist die Erfüllung des Vertrags infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat unmöglich geworden, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch eine ausdrückliche und schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dafür das Anrufen des Gerichts notwendig ist.
- 10.4. In Fällen höherer Gewalt ist der Lieferant niemals gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig.
- 10.5. Hat der Lieferant beim Auftreten höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er berechtigt, den bereits gelieferten oder lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und ist der Kunde verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als wenn es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.

#### **Artikel 11 Fremdvergabe von Dienstleistungen**

- 11.1. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, Dritte vollständig oder teilweise mit der Durchführung der ihm aufgetragenen Tätigkeiten zu beauftragen.

#### **Artikel 12 Verpackungsmaterial**

- 12.1. Der Lieferant kann im Rahmen der Ausführung des Vertrags Verpackungsmaterial verwenden. Unter Verpackungsmaterial sind u.a. Paletten und Kisten zu verstehen. Auf durch den Lieferanten verwendetes Verpackungsmaterial lastet eine Pfandgebühr, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann.
- 12.2. Das Verpackungsmaterial verbleibt im Eigentum des Lieferanten, und der Kunde ist nicht befugt, das Verpackungsmaterial zu veräußern oder zu anderen Zwecken als den Zwecken, zu denen es bestimmt ist, zu verwenden (verwenden zu lassen). Der Kunde hat das Verpackungsmaterial leer, gereinigt und unbeschädigt für den Rücktransport vorzubereiten.

#### **Artikel 13 Geheimhaltungspflicht**

- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Vertragsinhalts gegenüber Dritten, darunter fallen auch Betriebs- und Geschäftsinformationen sowie Fachkenntnisse im

weitesten Sinne des Wortes, die vom Lieferanten stammen und die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags dem Kunden mitgeteilt oder zur Kenntnis gelangt sind.

13.2. Der Kunde verpflichtet die von ihm an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Mitarbeiter und/oder Dritten schriftlich zur gleichen Geheimhaltung.

13.3. Die sich für den Kunden aus Absatz 1 dieses Artikels ergebenden Verpflichtungen gelten auch weiterhin nach Beendigung des Vertrags.

#### **Artikel 14 Rechtswahl und Gerichtsstandswahl**

14.1. Alle Angebote und mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge und alle sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (Convention on the international Sale of Goods) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen sollten, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, die nur von einer Vertragspartei als solche erachtet werden, ist der Gerichtsbezirk Noord-Holland.